

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Hofheim i.UFr.

2. Änderung des Bebauungsplanes für das allgemeine Wohngebiet Wirtsleite 2 in der Gemarkung Eichelsdorf im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB

Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Stadtrat Hofheim i.UFr. hatte in seiner Sitzung am 22.09.2022, TOP 5, die 2. Änderung des Bebauungsplanes für das allgemeine Wohngebiet Wirtsleite 2 in der Gemarkung Eichelsdorf beschlossen.

Das Planungsgebiet befindet sich am nördlichen Ortsrand, östlich der Staatsstraße 2275 und schließt sich unmittelbar östlich an den Lärmschutzwall entlang der Staatsstraße an. Der Bereich wird durch den westlichen Teil der Ortsstraße Wirtsleite erschlossen. Der Geltungsbereich des Plangebiets umfasst die Flurstücke Nrn. 245 (teilweise), 245/1 (teilweise), 245/2 (teilweise), 246, 246/1, 246/2, 247 (teilweise), 248 (teilweise), 248/1 (teilweise), 248/2, 248/3, 248/4 und 249, der Gemarkung Eichelsdorf.

Lage und Abgrenzung des Planungsgebietes

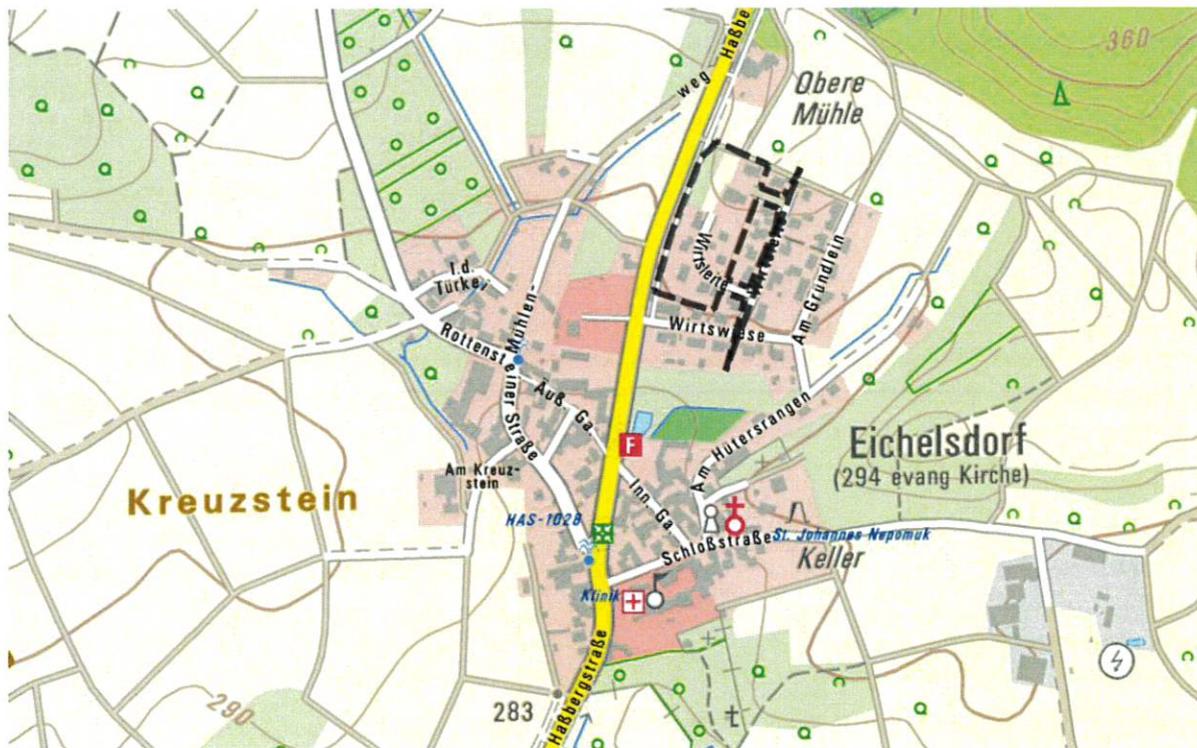


Abb. 1: Geltungsbereich der 2. Bebauungsplanänderung am nördlichen Ortsrand von Eichelsdorf, Geltungsbereich schwarz (Kartengrundlage: Bayerische Vermessungsverwaltung).

Der Entwurf des Bebauungsplanes und die Begründung sind in der Zeit vom

14.08.2023 bis 19.09.2023

auf der Internetseite der Verwaltungsgemeinschaft Hofheim i.UFr. eingestellt und können u. a. über die Adresse <https://vghofheim.de/bauen/bauleitplanung-bebauungsplaene/laufende-bauleitplanverfahren.html> eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen,

1. dass Stellungnahmen während der Dauer der Veröffentlichungsfrist abgegeben werden können,
2. dass Stellungnahmen elektronisch übermittelt werden sollen, bei Bedarf aber auch auf anderem Weg abgegeben werden können,
3. dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist
4. dass der Entwurf des Bebauungsplanes und die Begründung in der Zeit vom

14.08.2023 bis 19.09.2023

während der allgemeinen Öffnungszeiten in der **Verwaltungsgemeinschaft Hofheim i.UFr. (Bauverwaltung), 97461 Hofheim i.UFr., Obere Sennigstraße 6, (Nebengebäude), Zimmer 2,** öffentlich ausliegen, und

5. dass der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB geändert werden soll. Der Änderungsbeschluss und die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit wurden bereits am 20.07.2023 bekanntgemacht.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) i. V. m. § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Hofheim i.UFr., 03.08.2023
Stadt Hofheim i.UFr.



Maderstein

Verteiler:

- Aushang an den Gemeindetafeln der Stadt Hofheim i.UFr.
- Z. d. A.

Zum Aushang am: 03.08.2023
Abgenommen am: 21.09.2023